

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 11/2025

Veröffentlicht am: 06.03.2025

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 26.2.2025 gemäß §§ 60 Abs. 4 S. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 (GrundO) die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 26.2.2025**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie: Forschung und Anwendung mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg auf Basis des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Philipps-Universität Marburg vergibt in dem Masterstudiengang Psychologie: Forschung und Anwendung die nach Abzug der Vorabquoten an der Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 HHZG in Verbindung mit dieser Satzung.

#### **§ 2 Fristen**

(1) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 2 HHZV bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Philipps-Universität Marburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages in der von der Philipps-Universität Marburg vorgeschriebenen Form maßgebend. Nach Fristablauf- oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 3 Form des Antrags**

Die Bewerbung zum Masterstudiengang Psychologie: Forschung und Anwendung der Philipps-Universität Marburg erfolgt bei Philipps-Universität Marburg. Es müssen die nach § 20 Abs. 2 bis 8 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Philipps-Universität Marburg eingereicht werden.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 100 Prozent nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahren vergeben. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Psychologie: Forschung und Anwendung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:

*Punkte gesamt = Punkte für Abschlussnote (max. 60) + Punkte für fachspezifische Eignung (max. 40).*

Insgesamt können maximal 100 Punkte (*Punkte gesamt*) erreicht werden.

(3) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Philipps-Universität erstellt und versandt.

### **§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

a) Abschlussnote oder, sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, einer eingereichten, errechneten Durchschnittsnote auf Grundlage von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte (§ 7).

b) Fachspezifische Eignung (§ 6).

### **§ 6 Bewertung der fachspezifischen Eignung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können für das Kriterium der fachspezifischen Eignung bis zu 40 Punkte erwerben. Dieser Punkt-Wert findet bei der Bildung der Rangliste gem. § 7 Berücksichtigung.

(2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird in absoluter Form einem Platz in der Rangliste zugeordnet.

### **§ 7 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl für den Studiengang Psychologie: Forschung und Anwendung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses

a) Die Note des für den Masterstudiengangs vorausgesetzten Studienabschlusses wird gemäß folgender Tabelle in Punkte umrechnet. Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg. Bei einem Abschluss von einer anderen Hochschule gilt die von der Hochschule ausgewiesene Dezimalnote. Eine Umrechnung in das Marburger Notensystem erfolgt nicht.

Dezimalnote	Eignungspunkte
0,7	60
0,8	57
0,9	54
1	51
1,1	48
1,2	45
1,3	42
1,4	39
1,5	36
1,6	33
1,7	30
1,8	27
1,9	24
2	22
2,1	20
2,2	18
2,3	16
2,4	14
2,5	12
2,6	10
2,7	8
2,8	6
2,9	4
3	2
≥ 3,1	0

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Der fachspezifischen Eignung gem. § 6 (max. 40 Punkte). Für die fachspezifische Eignung werden gemäß folgender Tabelle Leistungspunkte in grundständiger Diagnostik in Eignungspunkte umrechnet:

Leistungspunkte Diagnostik	Eignungspunkte
≥ 18	40
17	35
16	30
15	25
14	20
13	16
12	14
11	12
10	10
9	8
8	6
7	4
6	2
≤ 5	0

(2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Abschlussnote/vorläufige Abschlussnote, max. 60 Punkte) und Abs. 1 Nr. 2 (Fachspezifische Eignung, max. 40 Punkte) addiert (max. 100 Punkte).

(3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los gemäß § § 16 Abs. 2 HHZV.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Marburg, den 04.03.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Präsident

**In Kraft getreten am 07.03.2025**